

Kapitel 10: Das Beweisrecht (Auszug)

A. Allgemeines

Wenn das Gericht im Zivilprozess eine Entscheidung trifft, muss der Rechtsstreit entscheidungsreif sein. Alle streitigen und für die Entscheidung relevanten Tatsachen müssen aus der Sicht des Gerichts nach einer Beweisaufnahme gem. § 284 ZPO¹ also aufgeklärt sein oder das Gericht muss zu dem Ergebnis gelangt sein, dass sich diese Tatsachen mit den Mitteln der Zivilprozessordnung nicht aufklären lassen. In letzterem Fall wird dann nach den Beweislastgrundsätzen entschieden.

Sofern es um strittige Sachverhaltsfragen geht, ist im Hinblick auf die Beweislastgrundsätze zu beachten, dass es nach dem Beibringungsgrundsatz gem. § 282 ZPO im Zivilprozess lediglich auf die formelle Wahrheit in der Gestalt desjenigen Sachverhalts ankommt, der durch die von den Prozessparteien vorgebrachten Tatsachen feststeht.

In diesem Zusammenhang behandelt die objektive Darlegungs- und Beweislast im Zivilprozess die Frage, zu wessen Lasten es geht, wenn eine Tatsache nicht schlüssig² vorgetragen wird oder unerweislich bleibt. Grundsätzlich geht dies zu Lasten derjenigen Prozesspartei, die sich auf die betreffende Tatsache beruft.

Bei der subjektiven Darlegungs- und Beweislast geht es hingegen um die Frage, wer eine Tatsache schlüssig vortragen muss, um sie in das Verfahren einzuführen und zu beweisen, um damit die Folgen der objektiven Darlegungs- und Beweislast zu vermeiden. Grundsätzlich ist der Träger der objektiven Darlegungs- und Beweislast auch der Träger der subjektiven Darlegungs- und Beweislast.³

¹ **Info:** Jede Beweisaufnahme gem. § 284 ZPO bedarf einer Anordnung durch das Gericht. Diese Anordnung kann entweder durch einen förmlichen Beweisbeschluss des Gerichts gem. §§ 358 ff. ZPO erfolgen oder durch eine gesetzlich nicht geregelte formlose Beweisanordnung. Letztere muss im Gegensatz zu dem förmlichen Beweisbeschluss nicht unbedingt die zwingenden Inhaltsvorgaben des § 359 ZPO (Beweisthema, Beweismittel und sich auf das Beweismittel berufende Prozesspartei) aufweisen. Prinzipiell wäre bei der formlosen gerichtlichen Beweisanordnung z.B. bereits folgende Angabe ausreichend: „Der Zeuge Meier wird zur Sache befragt“.

² **Def.:** Eine Klage ist „*schlüssig*“, wenn ihr unter der Annahme, dass alle von dem Kläger vorgebrachten Tatsachen vorliegen (die Behauptungen des Klägers werden also als wahr unterstellt), stattzugeben wäre. Der korrespondierende Begriff für den Beklagtenvortrag ist die „*Erheblichkeit*“. Erheblich ist ein Beklagtenvortrag dann, wenn er unter Annahme, dass alle von dem Beklagten vorgebrachten Tatsachen vorliegen (die Behauptungen des Beklagten werden also als wahr unterstellt), geeignet wäre, den schlüssig vorgetragene(n) Klageanspruch ganz oder teilweise zu Fall zu bringen.

³ **Info:** Der Grundsatz, dass es dem Kläger obliegt, alle anspruchsbegründenden Tatsachen darzulegen und zu beweisen, wird im Fall der sekundären Darlegungslast des Beklagten (gesteigerte Substantiierungspflicht im Hinblick auf sein Bestreiten) eingeschränkt. Voraussetzung hierfür ist, dass der primär darlegungspflichtige Kläger nicht dazu in der Lage ist, den Sachverhalt genauer zu ermitteln und dementsprechend darzulegen, es dem Beklagten hingegen ohne Weiteres zumutbar ist, nähere Angaben zu der

Allgemein sind die folgenden 3 Beweisarten zu unterscheiden:

Hauptbeweis
Gegenbeweis
Beweis des Gegenteils

Der Hauptbeweis ist der Beweis der beweisbelasteten Prozesspartei, dass die Tatbestandsmerkmale der für sie günstigen Rechtsnorm vorliegen. Der Hauptbeweis ist erfolgreich geführt, wenn das Beweismaß erreicht ist. Hierbei handelt es sich um denjenigen Grad der Überzeugung des Gerichts, der notwendig ist, damit das Gericht die streitige Tatsache als hinreichend erwiesen ansieht. In diesem Zusammenhang ist i.R.d. freien richterlichen Beweiswürdigung der Vollbeweis gem. § 286 I 1 ZPO das Regelbeweismaß, das erforderlich ist, um das Gericht von dem Vorliegen einer behaupteten Tatsache zu überzeugen. Für diese Überzeugungsbildung ist ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit ausreichend, der Zweifeln Schweigen gebietet (*st. Rspr.: BGH, NJW 2013, 790; NJW 1993, 935*). Die Anforderungen an das Beweismaß können sich jedoch in Einzelfällen verringern.⁴

Der Gegenbeweis ist hingegen der Beweis der nichtbeweisbelasteten Prozesspartei, dass die Tatbestandsmerkmale der für sie nachteiligen Rechtsnorm nicht vorliegen (*Prütting / Gehrlein – Laumen, § 284 ZPO Rn. 14*).⁵ Der Gegenbeweis ist bereits dann

anspruchsbegründenden streitgegenständlichen Tatsache zu machen. Beispielsweise trifft im Falle des unentgeltlichen, überlangen (und damit eine Vertragsstrafe begründenden) Parkens den Halter eines Fahrzeugs eine sekundäre Darlegungslast im Hinblick auf die anspruchsbegründende Tatsache der Fahrzeugföhreigenschaft. So handelt es sich beim unentgeltlichen Parken allgemein um ein anonymes Massengeschäft, bei dem der Parkplatz nicht einem bestimmten Vertragspartner, sondern der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird. In diesem Sinne ist die Person des Parkenden dem Parkplatzbetreiber grds. weder bekannt noch ist ihm eine betreffende Identifizierung möglich. Mithin läge bei einem einfachen Bestreiten des Fahrzeugführer-Vorwurfs durch den Fahrzeughalter kein wirksames Bestreiten vor. Es bedürfte vielmehr eines substantiierten Vortrags seinerseits dahingehend, wer als Nutzer des Fahrzeugs zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Betracht kommt (*BGH, Urteil vom 18.12.2019 – XII ZR 13/19*).

⁴ **Bsp.:** Beweiserleichterung des Anscheinsbeweises, bei dem nicht der konkrete Geschehensablauf bewiesen werden muss, sofern der zugrundeliegende Ausgangssachverhalt unstrittig oder bewiesen ist. Im Rahmen des Anscheinsbeweises wird der konkrete Geschehensablauf bereits dadurch bewiesen, dass der Ausgangssachverhalt typischerweise zu ihm führt. Es wird mithin von einem bestimmten Sachverhalt auf einen bestimmten Erfolg geschlossen (*vgl. BGH, NJW 2010, 1072*); die Glaubhaftmachung gem. § 294 ZPO ist eine besondere (erleichterte) Art der Beweisführung, bei der es im Gegensatz zum Vollbeweis gem. § 286 I 1 ZPO bereits genügt, wenn das Gericht von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit der betreffenden Tatsachen überzeugt ist. Dies ist dann der Fall, wenn bei der umfassenden Würdigung des Einzelfalls mehr für das Vorliegen der strittigen Behauptung spricht als dagegen (*BGHZ 156, 139, 142, 143*).

⁵ **Info:** In der Praxis (und auch in Klausurakten) wird der Gegenbeweis der nichtbeweisbelasteten Prozesspartei häufig nur allgemein mit „*Beweis: ...*“ eingeleitet. Vereinzelt finden

erfolgreich geführt, wenn das Beweismaß dergestalt erschüttert wird, so dass das Gericht den Hauptbeweis nicht als geführt ansieht. Ein Urteil, dass aufgrund eines Gegenbeweises ergeht, beinhaltet eine „*non-liquet-Entscheidung*“:

Der Beweis des Gegenteils ist wiederum eine Unterart des Hauptbeweises. Wenn z.B. für ein Tatbestandsmerkmal eine gesetzliche Vermutung gem. § 292 ZPO spricht und in diesem Sinne eine Beweislastumkehr eintritt, kann durch den Beweis des Gegenteils die betreffende Vermutung widerlegt werden (*Prütting / Gehrlein – Laumen, § 284 ZPO Rn. 15*).

Hinsichtlich der Beweisführung i.R.d. Zivilprozessordnung gilt der Grundsatz des Strengbeweises⁶, dem Beweisbelasteten stehen also nur die in der Zivilprozessordnung geregelten 5 Beweismittel zur Verfügung:

Augenscheinsbeweis (§§ 371 ff. ZPO)
Zeugenbeweis (§§ 373 ff. ZPO)
Sachverständigenbeweis (§§ 402 ff. ZPO)
Urkundenbeweis (§§ 415 ff. ZPO)
Parteivernehmung (§§ 445 ff. ZPO)

Darüber hinaus erkennt der Bundesgerichtshof auch die amtliche Auskunft als Beweismittel an (*BGH, NJW 1979, 266, 268*).⁷ Hierbei zieht das Gericht Auskünfte von Behörden zurate, wenn es dies für geboten hält oder eine betreffende Anregung der Prozessparteien vorliegt.⁸ Hierdurch kann die Einholung eines Sachverständigengutachtens oder eine Zeugenvernehmung ersetzt werden, wobei im Hinblick auf die Überzeugungskraft der Auskunft die entsprechenden Grundsätze der freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 286 I ZPO gelten.

sich jedoch auch die streng genommen genaueren Formulierungen, wie z.B. „*Zum Gegenbeweis: ...*“ oder „*Unter Protest gegen die Beweislast: ...*“:

⁶ **Info:** Im Gegensatz zum Strengbeweis umfasst der Freibeweis eine auf die gesetzlichen Beweismittel nicht beschränkte und von den zwingenden Verfahrensvorschriften des Beweisrechts gem. §§ 355 ff. ZPO befreite Tatsachenermittlung (*Anders / Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 1. Abschnitt A. Rn. 161*). Der Freibeweis findet bei der Klärung von Tatsachen Anwendung, die das prozessuale Verfahren selbst betreffen. Hierzu zählen z.B. die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer zivilgerichtlichen Klage, wie z.B. die Parteifähigkeit gem. § 50 ZPO und die Prozessfähigkeit gem. §§ 51, 52 ZPO, aber auch die PKH-Voraussetzungen (Prozesskostenhilfenvoraussetzungen).

⁷ **Info:** Im Rahmen des Strengbeweises bietet sich im Hinblick auf die in der Zivilprozessordnung geregelten Beweismittel sowie die gesetzlich nicht geregelte, sondern nur vereinzelt erwähnte, amtliche Auskunft die an die betreffenden Anfangsbuchstaben orientierte Eselsbrücke „*SAPUZA*“ an.

⁸ **Bsp.:** Auskunftsverlangen ggü. der zuständigen Behörde im Hinblick auf das Handelsregister bzgl. der Vertretungsverhältnisse einer juristischen Person.

In der Regel werden behördliche Auskünfte schriftlich erteilt, so dass sie zumeist in Urkundenform erfolgen, womit die entsprechenden Beweisgrundsätze Anwendung finden (*Anders / Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 2. Abschnitt F. Rn. 56*). Obwohl die amtliche Auskunft in der Zivilprozessordnung mehrfach erwähnt wird, ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung bisher unterblieben.⁹

B. Beweisverfahren

Das Beweisverfahren beginnt im Zivilprozess grds. mit dem Beweisantrag (Beweisantritt / Beweisangebot) der beweibelasteten Prozesspartei, nach dem das Gericht über eine konkrete Behauptung einen bestimmten Beweis erheben soll. In diesem Sinne hat der Beweisantrag das Beweisthema und das dazugehörige Beweismittel zu nennen. Regelmäßig werden die Beweisanträge in den vorbereitenden Schriftsätzen gem. §§ 129, 130 Nr. 5 ZPO gestellt.

Nur der Zeugenbeweis gem. §§ 373 ff. ZPO erfordert ausnahmslos einen Beweisantrag. Die übrigen Beweismittel kann das Gericht prinzipiell auch von Amts wegen erheben. Hierbei ist zu beachten, dass es aufgrund des Beibringungsgrundsatzes des § 282 ZPO grds. den Prozessparteien obliegt, den für sie günstigen Tatsachenstoff mitsamt Beweismitteln beizubringen. Es ist also nicht die Aufgabe des Gerichts, selbst Ermittlungen anzustellen. Es bestehen lediglich gerichtliche Hinweis- und Aufklärungspflichten gem. § 139 ZPO. Der Beibringungsgrundsatz kann jedoch vereinzelt dann durch eine Beweiserhebung von Amts wegen durchbrochen werden, wenn zumindest ein schlüssiger Parteivortrag vorliegt und keine Ausforschung des Sachverhalts droht.¹⁰

⁹ **Bsp.:** In § 358a 2 Nr. 2 ZPO wird die amtliche Auskunft bei den Möglichkeiten eines Beweisbeschlusses und einer Beweisaufnahme vor der mündlichen Verhandlung genannt.

¹⁰ **Bsp.:** Gerichtliche Anordnung der Urkundenvorlegung gem. § 142 ZPO; gerichtliche Anordnung der Einnahme von Augenschein oder der Begutachtung durch Sachverständige gem. § 144 ZPO; gerichtliche Anordnung der Parteivernehmung von Amts wegen gem. § 448 ZPO, wobei hier besonders strenge Anforderungen zu erfüllen sind. So ist die Parteivernehmung gem. §§ 445 ff. ZPO generell ggü. anderen Beweismitteln subsidiär. Sie soll also erst dann erfolgen, wenn entweder der bislang erhobene Beweis noch nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts ausgereicht oder wenn die Prozesspartei andere Beweismittel nicht vorgebracht hat. Einzig im Falle des § 448 ZPO ist darüber hinaus erforderlich, dass für die zu beweisende Tatsache aufgrund einer vorausgegangenen Beweisaufnahme gem. § 284 ZPO, des sonstigen Verhandlungsinhalts (insbesondere aufgrund der Parteianhörung gem. § 141 ZPO), beweiskräftiger Indizien oder aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung eine gewisse Anfangswahrscheinlichkeit („*Anbeweis*“) spricht (vgl. *BAG, Urteil vom 14.11.2013 – 8 AZR 813/12; BGHZ 193, 159, 172; Zöller – Greger, § 445 ZPO Rn. 3; Münchener Kommentar zur ZPO – Schreiber, § 445 ZPO Rn. 1; Kern / Diehm – Förster, § 448 ZPO Rn. 3*). Insbesondere die Gesichtspunkte des Gebots der prozessualen Waffengleichheit, des „*fair trial*“-Grundsatzes (Gebot des fairen Zivilverfahrens) gem. Art. 20 III GG i.V.m. Art. 6 I 1 EMRK und des Rechts auf ein rechtliches Gehör gem. Art. 103 I GG können in diesem Zusammenhang ein Anlass sein, die Parteivernehmung von Amts wegen anzuordnen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nur eine Prozesspartei über einen Zeugen verfügt, die andere Prozesspartei hingegen beweislos ist („*Vier-Augen-Rechtsprechung*“, bei der einer Prozesspartei ein Zeuge aus dem eigenen

Die Ablehnung eines Beweisantrags ist in der Zivilprozessordnung nicht geregelt. Sie richtet sich daher entsprechend nach den Grundsätzen des Strafprozesses gem. § 244 III, IV StPO (*Thomas / Putzo – Reichold, § 284 ZPO Rn. 4 ff.*). Das Gericht kann den Beweisantrag unter Berücksichtigung der Grundsätze der gerichtlichen Hinweis- und Aufklärungspflichten i.S.d. § 139 ZPO explizit, prinzipiell aber auch konkludent ablehnen. Insbesondere bei zivilrechtlichen Urteilklausuren sollte jedoch in den Entscheidungsgründen seitens des Klausurbearbeiters eine ausdrückliche Begründung erfolgen.¹¹

Beweisanträge sind v.a. in den folgenden 3 Fällen abzulehnen:¹²

Ausforschungsbeweis, bei dem eine Prozesspartei durch die Beweiserhebung ohne Angabe eines Beweisthemas oder durch Angaben ins Blaue hinein (nicht ausreichend substantiiertes Parteivortrag) an neue Tatsachen als Grundlage für den eigenen Parteivortrag gelangen möchte¹³

Lager zur Verfügung steht, während sich die gegnerische Prozesspartei nicht auf einen Zeugen stützen kann, weil nur sie selbst das Geschehene wahrgenommen hat: *Kern / Diehm – Förster, § 448 ZPO Rn. 4*). In der Praxis und auch in zu bearbeitenden Klausurakten liegen derartige Fallkonstellationen häufig bei Verkehrsunfällen vor, bei denen nur einer Seite der Fahrer oder Beifahrer als Zeuge zur Verfügung steht. Nicht zulässig ist die Parteivernehmung allgemein hingegen v.a. im Hinblick auf die Erbringung eines Gegenbeweises, wenn das Gericht also bereits von dem Gegenteil der zu beweisenden Tatsache überzeugt ist. Dies ergibt sich zum einen sinngemäß aus § 445 I ZPO, da der nicht beweisbelasteten Prozesspartei nicht der Beweis „obliegt“. Zum anderen ist dieser Grundsatz in § 445 II ZPO ausdrücklich geregelt. Beweismittel, die für sich genommen bereits einen Beweis erbringen, sollen also nicht durch das von Interessenkonflikten geprägte Beweismittel der Parteivernehmung entkräftet werden können (*Münchener Kommentar zur ZPO – Schreiber, § 445 ZPO Rn. 10*).

¹¹ **Formulierungsbsp.:** „Das Gericht ist dem Beweisantrag des Klägers nicht gefolgt. Es wird nicht substantiiert vorgetragen, dass die Mietsache über einen Mangel verfügte. Nach dem Grundsatz des § 138 I, II ZPO haben die Parteien eines Zivilprozesses unter Berücksichtigung der Darlegungslast einen substantiierten Vortrag im Hinblick auf die für sie günstigen Umstände zu erbringen. Der Gläubiger eines Schadensersatzanspruchs hat als Kläger mithin einen substantiierten Vortrag zu dem Grund sowie dem Umfang des Anspruchs zu erbringen und im Falle des Bestreitens auch zu beweisen. Diesen Erfordernissen wird der Kläger trotz eines vorhergegangenen richterlichen Hinweises gem. § 139 ZPO vom 04.09.2023 nicht gerecht ...“

¹² **Info:** Im Rahmen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes ergibt sich aus § 355 I 1 ZPO, dass das Gericht einen Beweisantrag nicht mit der Begründung ablehnen darf, dass dieser bereits in einem anderen Verfahren erhoben wurde. Allgemein besagt der Unmittelbarkeitsgrundsatz gem. §§ 128 I, 355 I 1 ZPO, dass sowohl die mündliche Verhandlung als auch die Beweisaufnahme gem. § 284 ZPO vor demselben erkennenden Gericht stattzufinden haben.

¹³ **Bsp.:** Der Antrag eines Mieters, der darauf gerichtet ist, für bloß behauptete „erhebliche Mängel“ ein Sachverständigengutachten gem. §§ 402 ff. ZPO einzuholen, läuft ohne einen zusätzlichen Sachvortrag auf eine unzulässige Ausforschung hinaus. Dem Beweisantrag ist dann seitens des Gerichts nicht nachzukommen (*BGH, NJW 1984, 2888, 2889*).

Überflüssiger Beweis, bei dem das Gericht bereits von der betreffenden Beweistatsache überzeugt ist

Unerheblicher Beweis, bei dem die betreffende Beweistatsache für die Schlüssigkeit des Klägervortrags oder die Erheblichkeit des Beklagtenvortrags nichts hergibt

C. Ablauf der Beweiswürdigung

I. Allgemeines

Bei dem Ablauf der Beweiswürdigung sind v.a. die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

Darstellung des Gesamtergebnisses
Erörterung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung nach § 286 I ZPO
Bewertung der Beweismittel
Inhalt des jeweiligen Beweismittels
Ergiebigkeit des jeweiligen Beweismittels
Überzeugungskraft des jeweiligen Beweismittels (Beweiswürdigung im engeren Sinne)
Beweisverwertung

II. Darstellung des Gesamtergebnisses

Die Beweiswürdigung erfolgt im Zivilprozess niemals losgelöst, sondern stets bei dem jeweils streitigen Tatbestandsmerkmal.

Am Anfang der Beweiswürdigung wird dem Urteilsstil entsprechend das Ergebnis dargestellt. Es ist mithin anzugeben, ob der beweisbelasteten Prozesspartei die Beweisführung gelungen ist oder nicht.¹⁴

¹⁴ **Formulierungsbsp.:** „Es liegt ein Sachmangel gem. § 434 II 1 Nr. 1 BGB vor. Ein solcher Sachmangel ist gegeben, wenn die Sache nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Es ist unstreitig, dass der streitgegenständliche Pkw nicht fabrikneu war. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme geht das Gericht jedoch davon aus, dass die Parteien die Eigenschaft „fabrikneu“ vereinbart hatten. Der Klägerin ist die betreffende Beweisführung gelungen. Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Regeln die Beweislast bzgl. der für sie vorteilhaften Tatsachen.“

III. Erörterung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung nach § 286 I ZPO

Im Anschluss an die Darstellung des Gesamtergebnisses ist auf den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 286 I ZPO einzugehen. So bildet dieser den Maßstab für die Frage, ob die vorliegenden Beweismittel das Gericht von der betreffenden Beweistatsache überzeugen oder nicht.¹⁵

In diesem Zusammenhang ist der Vollbeweis gem. § 286 I 1 ZPO das Regelbeweismaß, das erforderlich ist, um das Gericht von dem Vorliegen einer behaupteten Tatsache zu überzeugen. Die Anforderungen an das Beweismaß können sich jedoch in Einzelfällen verringern (vgl. Sie hierzu bitte die betreffenden Ausführungen auf S. 108).

IV. Bewertung der Beweismittel

1. Allgemeines

Im Anschluss an die Darstellung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 286 I ZPO folgt die Bewertung der Beweismittel, die über die folgenden 3 Aspekte verfügt:

Inhalt des jeweiligen Beweismittels
Ergiebigkeit des jeweiligen Beweismittels
Überzeugungskraft des jeweiligen Beweismittels (Beweiswürdigung im engeren Sinne)

2. Inhalt des jeweiligen Beweismittels

Im Hinblick auf den Inhalt des jeweiligen Beweismittels hat der Klausurbearbeiter zunächst einmal darzustellen, ob das Beweismittel die Behauptung des Klägers hat bestätigen können oder nicht. Anschließend ist darauf einzugehen, was das betreffende Beweismittel inhaltlich überhaupt aussagt.¹⁶

¹⁵ **Formulierungsbsp.:** „Unter Berücksichtigung der freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 286 I ZPO steht es zu der Überzeugung des Gerichts fest, dass die Behauptung der Klägerin erwiesen ist. Ein Beweis ist gelungen, wenn das Gericht aufgrund der mündlichen Verhandlung und der gesamten Beweisaufnahme von der Richtigkeit der behaupteten Tatsache überzeugt ist. Für diese Überzeugungsbildung ist bereits ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit ausreichend, der Zweifeln Schweigen gebietet. Dies ist vorliegend der Fall.“

¹⁶ **Formulierungsbsp.:** „Der Zeuge Keller hat die Behauptung des Klägers bestätigen können. Er hat bekundet, dass der Gehweg vereist gewesen sei.“

3. Ergiebigkeit des jeweiligen Beweismittels

Im Anschluss an die Feststellung, ob das jeweilige Beweismittel die Behauptung des Klägers hat bestätigen können oder nicht, spielt die Frage der Ergiebigkeit des Beweismittels eine Rolle. Ausdrücklich hat die Ergiebigkeit jedoch nur bei nicht ergiebigen und negativ ergiebigen Beweismitteln erwähnt zu werden.¹⁷

Hinsichtlich der Ergiebigkeit sind in diesem Sinne die folgenden 3 Fälle zu unterscheiden:

Positiv ergiebig ist ein Beweismittel, wenn es im Rahmen der Beweisfrage die Beweistatsache bestätigt¹⁸

Nicht ergiebig ist ein Beweismittel, wenn es die Beweisfrage nicht beantwortet¹⁹

Negativ ergiebig²⁰ ist ein Beweismittel, wenn es im Rahmen der Beweisfrage das Gegenteil der Beweistatsache bestätigt²¹

Ist nicht mindestens ein Beweismittel positiv ergiebig, schließt sich an die Prüfung der Ergiebigkeit der Beweismittel grds. keine Prüfung der Überzeugungskraft des

¹⁷ **Formulierungsbsp.:** „Der Zeuge Huber hat die Behauptung der Klägerin nicht bestätigen können. Seine Aussage war nicht ergiebig. So hat der Zeuge lediglich bekundet, dass er mit dem Rücken zur Straße gestanden und erst nach dem Zusammenstoß der Fahrzeuge aufgrund des Knalls seine Aufmerksamkeit auf das Geschehen gelenkt habe. Hierbei sei es ihm nicht möglich gewesen, den davonfahrenden Fahrzeugführer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu identifizieren.“

¹⁸ **Bsp.:** Ein positiv ergiebiges Beweismittel beantwortet die Beweisfrage im Hinblick auf die Beweistatsache mit „Ja“.

¹⁹ **Bsp.:** Ein nicht ergiebiges Beweismittel beantwortet die Beweisfrage im Hinblick auf die Beweistatsache überhaupt nicht. Es kann die Beweistatsache also weder mit einem „Ja“ noch einem „Nein“ beantworten. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn es um die Beweistatsache eines vereisten Gehwegs geht und der angebotene Zeuge zu dem maßgeblichen Zeitraum überhaupt nicht in der Nähe dieses Gehwegs war und er auch über keine anderweitigen diesbzgl. Informationen verfügt. Unergiebig können auch Aussagen eines Zeugen sein, der aufgrund schlechter Sichtverhältnisse die zu beweisenden Tatsachen nicht mit hinreichender Sicherheit wiedergeben kann.

²⁰ **Bsp.:** Ein negativ ergiebiges Beweismittel beantwortet die Beweisfrage im Hinblick auf die Beweistatsache mit „Nein“.

²¹ **Info:** Das negativ ergiebige Beweismittel ist nur für die nicht beweisbelastete Prozesspartei (den Prozessgegner) hilfreich. Dieser muss sich das negativ ergiebige Beweismittel allerdings zu eigen machen, wofür nach dem Bundesgerichtshof eine Vermutung spricht (vgl. BGH, NJW 2001, 2177; BGH, Urteil vom 08.01.1991 – VI ZR 102/90: „Es entspricht einem allgemeinen Grundsatz, dass sich eine Partei die bei einer Beweisaufnahme zutage tretenden Umstände, soweit sie ihre Rechtsposition zu stützen geeignet sind, hilfsweise zu eigen macht“).

jeweiligen Beweismittels an. Das Gericht trifft vielmehr eine Entscheidung nach den Beweislastgrundsätzen.²²

In diesem Sinne werden negativ ergebige Beweismittel i.d.R. nur dann bzgl. ihrer Überzeugungskraft gewürdigt, wenn mindestens ein positiv ergebiges Beweismittel vorliegt.

4. Überzeugungskraft des jeweiligen Beweismittels (Beweiswürdigung im engeren Sinne)

Der Schwerpunkt der Beweiswürdigung ist die Prüfung der Überzeugungskraft des jeweiligen Beweismittels. Es geht also um die Frage, ob das Gericht dem betreffenden Aussagegehalt folgt.²³

Bei dem Vorliegen mehrerer Beweismittel bietet sich im Hinblick auf die Bewertung der Beweismittel allgemein der folgende Aufbau an:

Bestätigung der Beweistatsache
Angabe der positiv ergebigen Beweismittel mitsamt Begründung, warum das Gericht ihnen folgt
Bloße Angabe der unergiebigsten Beweismittel, ohne dass das Gericht auf die Überzeugungskraft der Beweismittel eingeht
Angabe der negativ ergebigen Beweismittel mitsamt Begründung, warum das Gericht ihnen nicht folgt
Nichtbestätigung der Beweistatsache
Bloße Angabe der unergiebigsten Beweismittel, ohne dass das Gericht auf die Überzeugungskraft der Beweismittel eingeht

²² **Info:** Von dem Grundsatz, dass sich bei dem Vorliegen von nicht mindestens einem positiv ergebigen Beweismittel an die Prüfung der Ergiebigkeit der Beweismittel keine Prüfung der Überzeugungskraft des jeweiligen Beweismittels anschließt, wird nur bei dem Sachverständigenbeweis gem. §§ 402 ff. ZPO abgewichen, wenn die betreffende Begutachtung nicht ergeblich ist. Das Gericht hat in diesem Sinne klarzustellen, dass auch ein anderer Sachverständiger zu keinem anderen Ergebnis, also weder zu einem positiv ergebigen noch einem negativ ergebigen Ergebnis, kommen würde. Andernfalls müsste das Gericht gem. § 412 I ZPO einen neuen Sachverständigen beauftragen, um dem betreffenden Beweisanspruch ausschöpfend nachzukommen. Letzteres wird in einer zivilrechtlichen Urteils Klausur jedoch nicht der Fall sein, da diese einen entscheidungsreifen Sach- und Streitstand voraussetzt.

²³ **Formulierungsbsp.:** „Die Aussage ist glaubhaft. Sie ist lebensnah und in sich schlüssig. Auch konnte der Zeuge detailreich auf Nachfragen des Gerichts und der Gegenseite eingehen. Zu dem Zeitpunkt des Gesprächs war der Zeuge auch wahrnehmungsbereit, denn er war sich bewusst, dass die Absprache zwischen den Parteien sehr wichtig war. Ferner hat das Gericht berücksichtigt, dass er neutral ist und sich keiner der beiden Parteien mehr verbunden fühlt. Ein Eigeninteresse des Zeugen Krabbe war nicht erkennbar.“

Angabe der positiv ergiebigen Beweismittel mitsamt Begründung, warum das Gericht ihnen nicht folgt

Angabe der negativ ergiebigen Beweismittel mitsamt Begründung, warum das Gericht ihnen folgt

V. Beweisverwertung

Mitunter sind die in der zu bearbeitenden Klausurakte angegebenen Beweismittel auf rechtswidrige Art und Weise erlangt worden.²⁴

In diesem Fall ist bei einer Unverwertbarkeit des jeweiligen Beweismittels nach der Darstellung seines Inhalts auf die betreffende Unverwertbarkeit einzugehen.

Sollte hingegen eine Verwertbarkeit des Beweismittels angenommen werden, bietet es sich an, hierauf im Anschluss an die Beweiswürdigung im engeren Sinne einzugehen.

Grundsätzlich kann in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass auf rechtswidrige Weise erlangte Beweismittel nicht per se unverwertbar sind. Ihre Verwertbarkeit hängt vielmehr von einer Interessenabwägung in dem jeweils einschlägigen Einzelfall ab.

Besonders klausurrelevant ist im Hinblick auf die Verwertbarkeit erlangter Beweismittel ein Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG. Hierbei ist zwischen dem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf der einen Seite und dem Beweisinteresse sowie dem Interesse der Zivilprozessordnung an der Wahrheitsfindung auf der anderen Seite abzuwägen (vgl. zur Dashcam im Kfz: *BGH, Urteil vom 15.05.2018 – VI ZR 233/17*). Heimliche Tonbandaufnahmen führen in diesem Zusammenhang ebenso wie heimlich entwendete Tagebuchaufzeichnungen und das gezielte heimliche Mithören eines Telefongesprächs grds. zu einem Beweisverwertungsverbot (vgl. *BGH, NJW 1998, 155*). Allein das Interesse, sich ein Beweismittel für zivilrechtliche Ansprüche zu sichern, reicht für eine Beweisverwertung mithin nicht aus (*BVerfGE 106, 28, 50; Foerste, NJW 2004, 262*). Nur in absoluten Ausnahmefällen kann eine Beweisverwertung trotz der vorgenannten Eingriffe möglich sein.²⁵

²⁴ **Bsp.:** Heimliches Fotografieren oder Abhören einer Person.

²⁵ **Bsp.:** Das heimliche Mithören eines Telefongesprächs kann ausnahmsweise nicht zu einem Beweisverwertungsverbot führen, wenn höherrangige Interessen bestehen. Ein solches Interesse kann angesichts wichtiger Belange des Gemeinwohls, wie der Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtspflege und dem Streben nach einer materiell richtigen Entscheidung, z.B. die Aufklärung einer schweren Straftat im Rahmen von deliktischen Ansprüchen gem. §§ 823 ff. BGB sein (vgl. *BVerfGE 106, 28 ff.*). Kein heimliches Mithören liegt hingegen vor, wenn eine Zustimmung des Gesprächspartners vorliegt. Umfasst werden hiervon sowohl die ausdrückliche als auch die konkludente Zustimmung. Letztere liegt z.B. dann vor, wenn man ein Gespräch fortführt, obwohl der Gesprächspartner am Anfang des Gesprächs mitgeteilt hat, den Lautsprecher des Handys in

Bestand bei Urkunden eine Vorlegungspflicht gem. § 422 ZPO i.V.m. § 810 BGB²⁶, ist die Besonderheit zu beachten, dass das rechtswidrig erlangte betreffende Beweismittel grds. verwertbar ist (*BAG, NJW 2003, 1204, 1206*).

D. Beweismittel

I. Allgemeines

Hinsichtlich der Beweisführung i.R.d. Zivilprozessordnung gilt der Grundsatz des Strengbeweises, dem Beweisbelasteten stehen also nur die in der Zivilprozessordnung geregelten 5 Beweismittel zur Verfügung:

Augenscheinsbeweis (§§ 371 ff. ZPO)
Zeugenbeweis (§§ 373 ff. ZPO)
Sachverständigenbeweis (§§ 402 ff. ZPO)
Urkundenbeweis (§§ 415 ff. ZPO)
Parteivernehmung (§§ 445 ff. ZPO)

Darüber hinaus erkennt der Bundesgerichtshof auch die amtliche Auskunft als Beweismittel an (vgl. Sie hierzu bitte die betreffenden Ausführungen auf S. 109).

II. Augenscheinsbeweis (§§ 371 ff. ZPO)

1. Allgemeines

Der Augenscheinsbeweis gem. §§ 371 ff. ZPO umfasst jede unmittelbare sinnliche Wahrnehmung des Prozessgerichts.²⁷

Anwesenheit eines Dritten anzustellen. Allein aus der faktischen Verbreitung von Mithöreinrichtungen und dem Fehlen eines Widerspruchs gegen deren Benutzung lässt sich hingegen keine stillschweigende Einwilligung herleiten (*BVerfG, NJW 2003, 2375*).

²⁶ **Bsp.:** Bei einem Anspruch auf Einsicht in ärztliche Behandlungsunterlagen i.S.d. § 422 ZPO i.V.m. § 810 BGB können diese grds. auch dann in einem Zivilprozess verwertet werden, wenn sie seitens der beweisbelasteten Prozesspartei rechtswidrig erlangt wurden.

²⁷ **Bsp.:** Der Augenscheinsbeweis gem. §§ 371 ff. ZPO umfasst optische und akustische Wahrnehmungen. Eine solche Wahrnehmung erfolgt z.B., wenn sich das Gericht durch eine Ortsbegehung von dem Zustand der streitgegenständlichen Mietswohnung überzeugen will. Auch das Betrachten von Videoaufzeichnungen unterfällt dem Augenscheinsbeweis. In diesem Sinne sind Fotos und Zeichnungen keine Urkunden i.S.d. Urkundenbeweises gem. §§ 415 ff. ZPO, sondern Augenscheinsobjekte. Gleiches gilt gem. § 371 I 2 ZPO für elektronische Dokumente (z.B. Grafik- und Videodateien).

Der Augenschein bezieht sich nur auf die reine gerichtliche Sinneswahrnehmung. Wissenschaftliche Schlussfolgerungen bedürfen hingegen eines Sachverständigenbeweises gem. §§ 402 ff. ZPO.

Der Augenscheinsbeweis besitzt einen hohen Beweiswert, da er auf die verlässliche eigene Wahrnehmung des Gerichts gestützt wird. Das Augenscheinsobjekt muss hierbei echt und unverfälscht sein. Die betreffende Beweislast trägt der für die Beweistatsache Beweisbelastete (*Zöller – Greger, § 371 ZPO Rn. 7*).

2. Formulierungsbeispiel

Der Beklagte war Fahrzeugführer. Ein Fahrzeugführer ist, wer das Fahrzeug eigenverantwortlich lenkt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme geht das Gericht davon aus, dass der Beklagte das Fahrzeug gelenkt hatte. Der Klägerin ist die betreffende Beweisführung gelungen. Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Regeln die Beweislast bzgl. der für sie vorteilhaften Tatsachen.

Unter Berücksichtigung der freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 286 I ZPO steht es zu der Überzeugung des Gerichts fest, dass die Behauptung der Klägerin erwiesen ist. Ein Beweis ist gelungen, wenn das Gericht aufgrund der mündlichen Verhandlung und der gesamten Beweisaufnahme von der Richtigkeit der behaupteten Tatsache überzeugt ist. Für diese Überzeugungsbildung ist bereits ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit ausreichend, der Zweifeln Schweigen gebietet. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Inaugenscheinnahme der Aufnahmen einer Videokamera des Zeugen Schulze hat die Behauptung der Klägerin bestätigen können. So geben sie eindeutig den Beklagten als Fahrer des unfallbeteiligten Fahrzeugs wieder. Es sind keine Anhaltspunkte vorhanden, die Zweifel an der Echtheit und Unverfälschtheit der Aufnahmen begründen.

III. Zeugenbeweis (§§ 373 ff. ZPO)

1. Allgemeines

Bei dem Zeugenbeweis gem. §§ 373 ff. ZPO teilt der Zeuge seine persönliche Wahrnehmung über vergangene Tatsachen mit, ohne rechtliche Schlüsse zu ziehen oder Willenserklärungen auszulegen.

Zeuge kann jeder sein, den das Gesetz nicht zur Parteivernehmung gem. §§ 445 ff. ZPO zulässt. Vernehmungsfähig sind auch Kinder, soweit sie der Vernehmung körperlich und geistig folgen können (*Thomas / Putzo – Reichold, Vorb. § 373 ZPO Rn. 607*).

Wenn es eine Partei oder Beweisperson beantragt, kann gem. § 128a II ZPO die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder einer Prozesspartei auf Antrag per Videokonferenz erfolgen (*Zöller – Greger, § 128a ZPO Rn. 8*).

2. Besonderheiten der Beweiswürdigung im engeren Sinne im Hinblick auf unergiebigige Zeugenaussagen

a) Allgemeines

Wenn die Beweisaufnahme gem. § 284 ZPO nicht ergiebig war, also nur unergiebig und / oder negativ ergiebig Beweismittel vorliegen, erfolgt bzgl. der Zeugenaussagen keine Beweiswürdigung im engeren Sinne, es wird mithin nicht auf die betreffende Überzeugungskraft eingegangen.

So ist es i.R.d. freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 286 I ZPO irrelevant, ob ein nicht ergiebiger Zeuge wahrheitsgemäß ausgesagt oder ob er gelogen hat.

In diesem Fall ist lediglich festzustellen und zu begründen, dass die beweisbelastete Prozesspartei beweisfällig geblieben ist (*Anders / Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 2. Abschnitt F. Rn. 73*).

b) Formulierungsbeispiel

Der Beklagte war kein Fahrzeugführer. Ein Fahrzeugführer ist, wer das Fahrzeug eigenverantwortlich lenkt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme geht das Gericht davon aus, dass der Beklagte nicht das Fahrzeug gelenkt hatte. Der Klägerin ist die betreffende Beweisführung nicht gelungen. Sie ist beweisfällig geblieben. Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Regeln die Beweislast bzgl. der für sie vorteilhaften Tatsachen.

Unter Berücksichtigung der freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 286 I ZPO steht es zu der Überzeugung des Gerichts fest, dass die Behauptung der Klägerin nicht erwiesen ist. Ein Beweis ist gelungen, wenn das Gericht aufgrund der mündlichen Verhandlung und der gesamten Beweisaufnahme von der Richtigkeit der behaupteten Tatsache überzeugt ist. Für diese Überzeugungsbildung ist bereits ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit ausreichend, der Zweifeln Schweigen gebietet. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Der Zeuge Huber hat die Behauptung der Klägerin nicht bestätigen können. Seine Aussage war nicht ergiebig. So hat der Zeuge lediglich bekundet, dass er mit dem Rücken zur Straße gestanden und erst nach dem Zusammenstoß der Fahrzeuge aufgrund des Knalls seine Aufmerksamkeit auf das Geschehen gelenkt habe. Hierbei sei es ihm nicht möglich gewesen, den davonfahrenden Fahrzeugführer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu identifizieren.²⁸

²⁸ **Info:** Aussagen wie „Der Zeuge konnte sich nicht erinnern ...“ sind i.R.d. Beweiswürdigung unbedingt zu vermeiden. Dieser individuelle Wissensstand des Zeugen kann schließlich nicht mit hinreichender Sicherheit von der Gewissheit des Gerichts umfasst werden. Aufgrund dessen ist vielmehr wie folgt zu formulieren: „Der Zeuge hat bekundet, dass er sich an die Ereignisse vom Abend des 25.01.2023 nicht mehr erinnern könne.“

3. Besonderheiten der Beweiswürdigung im engeren Sinne im Hinblick auf ergiebige Zeugenaussagen

a) Allgemeines

Wenn die Beweisaufnahme gem. § 284 ZPO ergiebig ist, erfolgt bzgl. der Zeugenaussagen eine Beweiswürdigung im engeren Sinne, es wird also auf die betreffende Überzeugungskraft eingegangen.

Begrifflich ist in diesem Zusammenhang streng zwischen der Glaubhaftigkeit und der Glaubwürdigkeit zu unterscheiden. Aussagen sind glaubhaft oder nicht glaubhaft. Aussagende sind glaubwürdig oder nicht glaubwürdig.

Im Hinblick auf die Überzeugungskraft von Zeugenaussagen sind v.a. die folgenden 4 Aspekte relevant:

Plausibilität der Aussage
Wahrnehmungsmöglichkeit, -fähigkeit und -bereitschaft
Wiedergabemöglichkeit, -fähigkeit und -bereitschaft
Motivationslage des Zeugen

aa) Plausibilität der Aussage

Die Plausibilität der Aussage eines Zeugen bestimmt sich v.a. danach, ob eine Aussage lebensnah (also nach allgemeiner Lebenserfahrung nachvollzogen werden kann) und in sich schlüssig ist.

Auch ist entscheidend, dass die Aussage (selbst im Falle von Nachfragen) flüssig und detailreich vorgetragen wird und mit dem Inhalt anderer Beweismittel übereinstimmt.

bb) Wahrnehmungsmöglichkeit, -fähigkeit und -bereitschaft

Die Wahrnehmungsmöglichkeit, -fähigkeit und -bereitschaft von Zeugen bestimmt sich nach den folgenden 3 Kriterien:

Objektiv zu bestimmende Wahrnehmungsmöglichkeit des Zeugen ²⁹
Individuell zu bestimmende Wahrnehmungsfähigkeit des Zeugen ³⁰
Individuell zu bestimmende Wahrnehmungsbereitschaft des Zeugen ³¹

²⁹ **Bsp.:** Entfernung; Witterungsbedingungen; Sichtverhältnisse; Lautstärke.

³⁰ **Bsp.:** Alter; Einschränkungen der Sinneswahrnehmung; besondere Gefühlswallungen.

³¹ **Bsp.:** Die Wahrnehmungsbereitschaft des Zeugen bestimmt sich erheblich danach, ob die Wahrnehmung beiläufig oder in gezielter Erwartung eines Ereignisses erfolgte.

cc) Wiedergabemöglichkeit, -fähigkeit und -bereitschaft

Die Wiedergabemöglichkeit, -fähigkeit und -bereitschaft von Zeugen bestimmt sich nach den folgenden 3 Kriterien:

Objektiv zu bestimmende Wiedergabemöglichkeit des Zeugen ³²
Individuell zu bestimmende Wiedergabefähigkeit des Zeugen ³³
Individuell zu bestimmende Wiedergabebereitschaft des Zeugen ³⁴

dd) Motivationslage des Zeugen

Im Hinblick auf die Motivationslage des Zeugen ist v.a. auf die folgenden 2 Fragen einzugehen:

Steht der Zeuge einer der Prozessparteien beruflich oder persönlich nahe?
Welche persönlichen Interessen hat der Zeuge?

Entscheidend ist, dass eine bloße persönliche Nähebeziehung zu einer Prozesspartei nicht ausreicht, um die Glaubwürdigkeit des Aussagenden per se zu verneinen.³⁵ Es müssen vielmehr tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die gegen seine Glaubwürdigkeit sprechen („*Sympathiepersonen-Rspr.*“: *BGH, NJW 1995, 955*).

b) Formulierungsbeispiel

Es liegt ein Sachmangel gem. § 434 II 1 Nr. 1 BGB vor. Ein solcher Sachmangel ist gegeben, wenn die Sache nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Es ist unstrittig, dass der streitgegenständliche Pkw nicht fabrikneu war. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme geht das Gericht jedoch davon aus, dass die Parteien die Eigenschaft „*fabrikneu*“ vereinbart hatten. Der Klägerin ist die betreffende Beweisführung gelungen. Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Regeln die Beweislast bzgl. der für sie vorteilhaften Tatsachen.

³² **Bsp.:** Umso länger ein Ereignis zurückliegt, desto eher ist von einer Beeinträchtigung der objektiven Wiedergabemöglichkeit eines Zeugen auszugehen.

³³ **Bsp.:** Sprachliche Kenntnisse; geistiger Entwicklungsstand.

³⁴ **Bsp.:** Die Wiedergabebereitschaft des Zeugen bestimmt sich erheblich danach, ob er vollständig und inhaltlich richtig aussagen will. In diesem Zusammenhang kann z.B. ein nutzloses langes Warten vor dem Gerichtssaal dazu geeignet sein, die Wiedergabebereitschaft des Zeugen zu beeinflussen, indem seine Verärgerung das freie Gespräch mit dem Gericht (zumindest unbewusst) blockiert (*Schuschke / Kessen / Höltje – Zivilrechtliche Arbeitstechnik im Assessorexamen, Rn. 468*).

³⁵ **Bsp.:** Verwandte; Freunde.

Unter Berücksichtigung der freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 286 I ZPO steht es zu der Überzeugung des Gerichts fest, dass die Behauptung der Klägerin erwiesen ist. Ein Beweis ist gelungen, wenn das Gericht aufgrund der mündlichen Verhandlung und der gesamten Beweisaufnahme von der Richtigkeit der behaupteten Tatsache überzeugt ist. Für diese Überzeugungsbildung ist bereits ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit ausreichend, der Zweifeln Schweigen gebietet. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Zeuge Krabbe hat die Behauptung der Klägerin bestätigen können. Er hat bekundet, dass die Parteien sich in seinem Beisein mündlich über die Eigenschaft „fabrikneu“ geeinigt hätten. Die Aussage ist glaubhaft. Sie ist lebensnah und in sich schlüssig. Auch konnte der Zeuge detailreich auf Nachfragen des Gerichts und der Beklagten eingehen. Zu dem Zeitpunkt des Gesprächs war der Zeuge auch wahrnehmungsbereit, denn er war sich bewusst, dass die Absprache zwischen den Parteien sehr wichtig war. Ferner hat das Gericht berücksichtigt, dass er neutral ist und sich keiner der beiden Parteien mehr verbunden fühlt. Ein Eigeninteresse des Zeugen Krabbe war nicht erkennbar.

4. Non liquet

Von einem non liquet spricht man, wenn eine strittige Frage vor Gericht nicht aufgeklärt werden kann, weshalb nach den Beweislastgrundsätzen entschieden wird.³⁶

Ein non liquet wird v.a. in den folgenden 4 Fällen angenommen, wenn keine entgegenstehenden Anhaltspunkte vorliegen:

Unterschiedliche Aussagen von zwei neutralen Zeugen
Unterschiedliche Aussagen von zwei Zeugen, die in einer persönlichen Nähebeziehung zu der jeweiligen Prozesspartei stehen
Unterschiedliche Aussagen von einem neutralen Zeugen und von einem Zeugen, der in einer persönlichen Nähebeziehung zu der jeweiligen Prozesspartei steht
Unterschiedliche Aussagen von einem Zeugen und einer Prozesspartei

³⁶ **Formulierungsbsp.:** „Der Zeuge Hinze hat bekundet, dass ... Der Zeuge Kunze hat hingegen bekundet, dass ... Das Gericht sah keine der beiden Aussagen, die sich inhaltlich widersprechen, als vorzugswürdig an. Deswegen lag ein non liquet vor und das Gericht hat nach Beweislastgrundsätzen zu Lasten des Klägers entschieden. Die beiden Zeugen sind gleichermaßen glaubwürdig. Ihre Aussagen sind detailreich und in sich schlüssig. Auf Nachfragen konnten die Zeugen ohne Weiteres antworten. Auch ein Eigeninteresse am Ausgang des Prozesses oder eine Nähe zu einer der Parteien ist bei keinem der Zeugen zu erkennen.“

IV. Sachverständigenbeweis (§§ 402 ff. ZPO)

1. Allgemeines

Im Rahmen des Sachverständigenbeweises gem. §§ 402 ff. ZPO vermittelt der gerichtlich bestellte³⁷ Sachverständige dem Gericht Spezialkenntnisse auf Sachgebieten, die dieses nicht oder zumindest nicht in einem dem Wahrheitsfindungsinteresse genügenden Maße beherrscht. Im Gegensatz zu dem Zeugenbeweis gem. §§ 373 ff. ZPO teilt der Sachverständige also nicht seine persönliche Wahrnehmung über vergangene Tatsachen mit, sondern er berichtet über allgemeine Erfahrungssätze und Zusammenhänge.

Das Gericht kann nach seinem Ermessen entweder eine schriftliche Begutachtung des Sachverständigen gem. § 411 I ZPO anordnen oder ihn gem. §§ 402, 395 ff. ZPO vernehmen (*Thomas / Putzo – Reichold, § 411 ZPO Rn. 1, 2*). In der Regel wird gerichtlich die schriftliche Begutachtung angeordnet, wobei es gem. § 411 III ZPO möglich ist, zusätzlich eine mündliche Erläuterung im Termin zur mündlichen Verhandlung anzuordnen (*Anders / Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 2. Abschnitt F. Rn. 26*).

Wenn es eine Partei oder Beweisperson beantragt, kann gem. § 128a II ZPO die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder einer Prozesspartei auf Antrag per Videokonferenz erfolgen (*Zöller – Greger, § 128a ZPO Rn. 8*).

Ein Sachverständiger kann gem. § 406 ZPO aus denselben Gründen wie ein Richter abgelehnt werden.

2. Beweiswürdigung im engeren Sinne

Im Gegensatz zu den anderen Beweismitteln der Zivilprozessordnung schließt sich selbst bei einem nicht ergiebigen Gutachten eine Prüfung der betreffenden Überzeugungskraft an. Das Gericht hat in diesem Sinne klarzustellen, dass auch ein anderer Sachverständiger zu keinem anderen Ergebnis, also weder zu einem positiv ergiebigen noch einem negativ ergiebigen Ergebnis kommen würde. Andernfalls müsste das Gericht gem. § 412 I ZPO einen neuen Sachverständigen beauftragen, um dem betreffenden Beweisanspruch ausschöpfend nachzukommen. Letzteres wird in einer zivilrechtlichen Urteils Klausur jedoch nicht der Fall sein, da diese einen entscheidungsreifen Sach- und Streitstand voraussetzt.

Im Hinblick auf die Überzeugungskraft des Sachverständigenbeweises ist v.a. auf die folgenden 3 Aspekte einzugehen:

³⁷ **Info:** Der Sachverständigenbeweis gem. §§ 402 ff. ZPO umfasst nur den gerichtlich bestellten Sachverständigen, nicht hingegen diejenigen Sachverständigen, die von den Prozessparteien zum Beweis ihres Parteivortrags angegeben werden.

Qualifikation des Sachverständigen
Vorliegen einer zutreffenden Tatsachengrundlage
Schlüssigkeit des Gutachtens

3. Formulierungsbeispiel

Es liegt ein Sachmangel gem. § 434 III 1 Nr. 2 BGB vor. Ein solcher Sachmangel ist gegeben, wenn die Kaufsache nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme geht das Gericht davon aus, dass der Motorschaden des streitgegenständlichen Kfz auf einem defekten Keilriemen beruhte, womit das Fahrzeug eine vorgenannte negative Abweichung aufwies. Der Klägerin ist die betreffende Beweisführung gelungen. Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Regeln die Beweislast bzgl. der für sie vorteilhaften Tatsachen.

Unter Berücksichtigung der freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 286 I ZPO steht es zu der Überzeugung des Gerichts fest, dass die Behauptung der Klägerin erwiesen ist. Ein Beweis ist gelungen, wenn das Gericht aufgrund der mündlichen Verhandlung und der gesamten Beweisaufnahme von der Richtigkeit der behaupteten Tatsache überzeugt ist. Für diese Überzeugungsbildung ist bereits ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit ausreichend, der Zweifeln Schweigen gebietet. Dies ist vorliegend der Fall.

Das Gutachten des Sachverständigen Meier hat die Behauptung der Klägerin bestätigen können. Der Sachverständige hat bekundet, dass der Motorschaden auf einem gelösten Keilriemen beruht habe. Ursache sei ein Fabrikationsfehler des Keilriemens gewesen, weshalb dieser nicht die normale Nutzungsdauer von mindestens 100.000,00 km durchgehalten, sondern sich bereits nach nicht einmal 40.000,00 km gelöst habe. Das Gericht hält das Gutachten für überzeugend. Als studierter Ingenieur mit zehnjähriger Berufserfahrung bei einem bekannten Kfz-Zulieferer verfügt der gerichtlich bestellte Sachverständige über den notwendigen Sachverstand und die notwendigen Qualifikationen. Der Sachverständige ging von einer zutreffenden Tatsachengrundlage aus. Sein Gutachten ist in sich schlüssig und für das Gericht ohne Weiteres nachvollziehbar und widerspruchsfrei.

Dem Antrag des Beklagten, ein erneutes Gutachten einzuholen, war nicht zu folgen. Die Einholung eines weiteren Gutachtens ist gem. § 412 I ZPO nur dann geboten, wenn das Gericht das Erstgutachten als ungenügend ansieht. Dies ist jedoch aus den vorgenannten Gründen nicht der Fall.

V. Urkundenbeweis (§§ 415 ff. ZPO)

1. Allgemeines

Der Urkundenbeweis gem. §§ 415 ff. ZPO umfasst schriftliche Verkörperungen von Gedankenerklärungen.³⁸

Im Hinblick auf den Urkundenbeweis sind die folgenden 2 Arten der Beweiskraft zu unterscheiden:

Formelle (äußere) Beweiskraft
Materielle (innere) Beweiskraft

Die formelle Beweiskraft von Urkunden umfasst lediglich den Umstand, dass der Aussteller die in der Urkunde enthaltene Erklärung abgegeben hat. Nicht bewiesen wird hingegen die inhaltliche Richtigkeit der Erklärung, ob sie also mit der Wirklichkeit übereinstimmt.³⁹ Bei der formellen Beweiskraft schließen die Beweisregeln der §§ 415 – 418 ZPO die freie richterliche Beweiswürdigung gem. § 286 I ZPO aus (*Thomas / Putzo – Reichold, Vorb. § 415 ZPO Rn. 6*). Die freie richterliche Beweiswürdigung findet in diesem Zusammenhang nur dann Anwendung, wenn die

³⁸ **Bsp.:** Ein schriftlicher Vertrag ist ein Urkundenbeweis gem. §§ 415 ff. ZPO; ein mündlich geschlossener Vertrag unterfällt hingegen nicht dem Urkundenbeweis. Geht es um die betreffenden Beweistatsachen, ist mithin auf den Zeugenbeweis gem. §§ 373 ff. ZPO oder den Beweis durch Parteivernehmung gem. §§ 445 ff. ZPO zurückzugreifen; Fotos und Zeichnungen sind keine Urkunden, sondern Augenscheinsobjekte. Dem Augenscheinsbeweis gem. §§ 371 ff. ZPO unterfällt gem. § 371 I 2 ZPO auch die gerichtliche Wahrnehmung elektronische Dokumente (z.B. Grafik- und Videodateien).

³⁹ **Bsp.:** Ein notariell beurkundeter Grundstückskaufvertrag gem. §§ 433, 311b BGB erbringt gem. § 415 ZPO vollen Beweis dafür, dass die beteiligten Vertragsparteien diesen Vertrag vor dem Notar geschlossen haben. Kein Beweis wird hingegen über die in dem Vertrag enthaltene Grundstücksgröße oder den Kaufpreis erbracht; ein Urteil bezeugt gem. § 417 ZPO, dass inhaltlich zwischen den Prozessparteien bzw. Prozessbeteiligten bestimmte Rechte und Pflichten festgestellt wurden. Dass die Rechtslage tatsächlich zutreffend ist, wird hingegen nicht bezeugt; ein gerichtliches Hauptverhandlungsprotokoll beweist gem. § 418 ZPO nur, dass bestimmte Aussagen in dem betreffenden Prozess so getätigt wurden. Es wird aber nicht bewiesen, dass diese auch inhaltlich der Wahrheit entsprechen.

betreffende Urkunde nicht i.S.d. §§ 437 ff. ZPO echt⁴⁰ ist⁴¹ oder wenn sie Mängel i.S.d. § 419 ZPO⁴² aufweist (*Thomas / Putzo – Reichold, § 415 ZPO Rn. 4*).

Die materielle Beweiskraft von Urkunden umfasst die inhaltliche Richtigkeit von Urkunden. Die materielle Beweiskraft bestimmt sich sowohl bei öffentlichen Urkunden gem. §§ 415, 417, 418 ZPO als auch bei Privaturkunden gem. § 416 ZPO nach der freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 286 I ZPO (*Thomas / Putzo – Reichold, Vorb. § 415 ZPO Rn. 7*).

Es sind die folgenden Arten von Urkunden zu unterscheiden:

Öffentliche Urkunden (§§ 415, 417, 418 ZPO)
Öffentliche Urkunden über Erklärungen Dritter (§ 415 ZPO)
Öffentliche Urkunden über behördliche Entscheidungen (§ 417 ZPO)
Öffentliche Urkunden über Wahrnehmungen oder sonstige Handlungen einer Behörde oder Urkundsperson (§ 418 ZPO)
Privaturkunde (§ 416 ZPO)

⁴⁰ **Def.:** Echt ist eine Urkunde, wenn die Unterschrift dem Namensträger zuzuordnen ist und die über der Unterschrift stehende Schrift von dem Aussteller selbst stammt oder mit dessen Willen dort steht (*BGH, WM 1988, 957*).

⁴¹ **Info:** Wird über die Echtheit einer Urkunde gestritten, ist die allgemeine Feststellungsklage gem. § 256 I ZPO statthaft. Für die Feststellung ihrer Echtheit gelten im Hinblick auf öffentliche Urkunden die nur auf sie anwendbaren §§ 437, 438 ZPO sowie die §§ 441 ff. ZPO, wobei letztere Regelungen auch bei Privaturkunden gem. § 416 ZPO Anwendung finden. Wenn das Gericht bei der Schriftvergleichung zur Ermittlung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde gem. § 441 ZPO die Schriften selbst vergleicht, liegt ein Augenscheinsbeweis gem. §§ 371 ff. ZPO vor, andernfalls kommt ein Sachverständigenbeweis gem. §§ 402 ff. ZPO in Betracht (*Zöller – Geimer, § 441 ZPO Rn. 1*). Allgemein ist v.a. zu beachten, dass gem. § 437 I ZPO die Echtheit bei inländischen öffentlichen Urkunden vermutet wird. Nach § 292 ZPO ist bei gesetzlichen Vermutungen jedoch der Beweis des Gegenteils zulässig. Für die Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden spricht gem. § 438 ZPO hingegen keine gesetzliche Vermutung wie i.R.d. § 437 I ZPO. Hier ist die Echtheit vielmehr von Amts wegen i.R.d. freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 286 I ZPO festzustellen, ohne dass es auf ein Zugestehen oder Bestreiten der Echtheit durch den Gegner des Beweisführers ankommt (*BVerwG, ZOV 2008, 172; Zöller – Feskorn, § 438 ZPO Rn. 2*).

⁴² **Def.:** Eine Urkunde ist i.S.d. § 419 ZPO mangelhaft, wenn das äußere Erscheinungsbild eine Änderung der Urkunde nach ihrer Unterzeichnung möglich erscheinen lässt (*BGH, NJW-RR 1987, 1151*). In diesem Sinne können Durchstreichungen, Radierungen und das Fehlen von Urkundenteilen einen Mangel der Urkunde i.S.d. § 419 ZPO begründen. Wenn hingegen eine Urkunde nur zerknittert ist und in diese Sinne unter Berücksichtigung der freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 286 I ZPO nichts auf eine betreffende inhaltliche Änderung hindeutet, liegt kein Sachmangel vor, womit im Hinblick auf die formelle Beweiskraft der Urkunde weiterhin die Beweisregeln der §§ 415 – 418 ZPO gelten.

2. Öffentliche Urkunden (§§ 415, 417, 418 ZPO)

Öffentliche Urkunden gem. §§ 415, 417, 418 ZPO sind Urkunden, die von Behörden⁴³ oder einer Person öffentlichen Glaubens⁴⁴ ausgestellt werden.

Es sind die folgenden 3 Arten von öffentlichen Urkunden zu unterscheiden:

Öffentliche Urkunden über Erklärungen Dritter (§ 415 ZPO) ⁴⁵
Öffentliche Urkunden über behördliche Entscheidungen (§ 417 ZPO) ⁴⁶
Öffentliche Urkunden über Wahrnehmungen oder sonstige Handlungen einer Behörde oder Urkundsperson (§ 418 ZPO) ⁴⁷

Für die Feststellung ihrer Echtheit gelten im Hinblick auf öffentliche Urkunden die nur auf sie anwendbaren §§ 437, 438 ZPO sowie die §§ 441 ff. ZPO, wobei letztere Regelungen auch bei Privaturkunden gem. § 416 ZPO Anwendung finden (s.o.).

3. Privaturkunde (§ 416 ZPO)

Privaturkunden gem. § 416 ZPO sind Urkunden, die im Gegensatz zu öffentlichen Urkunden gem. §§ 415, 417, 418 ZPO nicht von Behörden oder einer Person öffentlichen Glaubens ausgestellt werden.

Für die Feststellung ihrer Echtheit gelten im Hinblick auf Privaturkunden die nur auf sie anwendbaren §§ 439, 440 ZPO sowie die §§ 441 ff. ZPO, wobei letztere auch bei öffentlichen Urkunden Anwendung finden.

Im Gegensatz zu inländischen öffentlichen Urkunden wird bei Privaturkunden ihre Echtheit nicht vermutet. Diese steht nur dann fest, wenn sie mangels einer bestreitenden Erklärung der anderen Prozesspartei i.S.d. § 439 I ZPO aufgrund von § 439 III ZPO unstreitig ist oder wenn das Gericht die Echtheit nach einem Bestreiten i.R.d. freien richterlichen Beweismwürdigung gem. § 286 I ZPO als bewiesen ansieht. In diesem Sinne ist die Echtheit der Urkunde gem. § 440 I ZPO grds. nach den allgemeinen Beweislastregeln zu beweisen. Steht hingegen die Echtheit der Namensunterschrift fest oder ist das unter einer Urkunde stehende Handzeichen notariell beglaubigt, wird gem. § 440 II ZPO die Echtheit der Privaturkunde im Hinblick auf die über der Unterschrift befindlichen Schrift vermutet. Als nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen feststehende Schriften werden wiederum nicht von dieser Vermutung

⁴³ **Bsp.:** Straßenverkehrsamt; auch Gerichte sind Behörden i.S.d. zivilprozessualen Urkundenbegriffs.

⁴⁴ **Bsp.:** Notar; Gerichtsvollzieher.

⁴⁵ **Bsp.:** Notariell beurkundeter Kaufvertrag.

⁴⁶ **Bsp.:** Urteile; Beschlüsse; Verwaltungsakte; Widerspruchsbescheide.

⁴⁷ **Bsp.:** Schriftlicher Tatbestand eines Urteils; Verhandlungsprotokolle; Zustellungsurkunden (vgl. § 182 I 2 ZPO).

umfasst (*Thomas / Putzo – Reichold, § 440 ZPO Rn. 2*). Auch ist gem. § 292 ZPO der Beweis des Gegenteils dieser gesetzlichen Vermutung zulässig.

4. Beweiswürdigung im engeren Sinne

Zur Veranschaulichung der Beweiswürdigung im engeren Sinne bzgl. der formellen Beweiskraft von Urkunden vgl. Sie bitte die vorgenannten Ausführungen auf S. 125, 126.

Im Hinblick auf die Beweiswürdigung im engeren Sinne bzgl. der materiellen Beweiskraft von echten und mangelfreien Urkunden gilt i.R.d. freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 286 I ZPO die Vermutung ihrer inhaltlichen Vollständigkeit und Richtigkeit.⁴⁸

Es wird also vermutet, dass der beurkundete Vorgang wirklich, also „*nicht nur auf dem Papier*“, so stattgefunden hat, wie er beurkundet worden ist. So besteht der Sinn schriftlicher Absprachen gerade darin, dass diese den Umfang der getroffenen Vereinbarung nachweisen (*BGH, NJW 2002, 3164, 3165*).

Diese Vermutung kann zwar durch andere Beweismittel erschüttert werden, jedoch sind hieran angesichts der Wichtigkeit schriftlicher Vereinbarungen für die Sicherheit des Rechtsverkehrs hohe Anforderungen zu stellen.⁴⁹

5. Formulierungsbeispiel, wenn ein Zeuge dem Inhalt einer Vertragsurkunde widerspricht

Es liegt zwischen den Parteien kein wirksamer Kaufvertrag vor, der die Übergabe und Übereignung von Winterreifen zum Gegenstand hat. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei inhaltlich übereinstimmende, wirksame Willenserklärungen gem. §§ 145 ff. BGB zustande, wobei die zeitlich vorangehende das Angebot ist und die zeitlich nachfolgende die Annahme. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme geht das Gericht davon aus, dass eine solche Einigung über die Winterreifen nicht getroffen wurde. Der Klägerin ist die betreffende Beweisführung nicht gelungen. Sie ist beweisfällig geblieben. Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Regeln die Beweislast bzgl. der für sie vorteilhaften Tatsachen.

Unter Berücksichtigung der freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 286 I ZPO steht es zu der Überzeugung des Gerichts fest, dass die Behauptung der Klägerin nicht erwiesen ist. Ein Beweis ist gelungen, wenn das Gericht aufgrund der mündlichen

⁴⁸ **Info:** Die Vermutung der inhaltlichen Vollständigkeit und Richtigkeit von echten und mangelfreien Urkunden ist mangels ausdrücklicher Normierung keine gesetzliche Vermutung i.S.d. § 292 BGB.

⁴⁹ **Bsp.:** Eine bloße Zeugenaussage kann die Vollständigkeitsvermutung einer Urkunde nicht ohne Weiteres erschüttern. Vielmehr sind detailliert zusätzliche Umstände zu schildern, warum ausnahmsweise nicht alle relevanten Abreden in der Urkunde enthalten sind; ein Blankettmissbrauch, also das abredewidrige Ausfüllen einer inhaltlich unvollständigen, dafür aber bereits von dem Opfer unterschriebenen Urkunde, ist nach den allgemeinen Beweislastgrundsätzen von dem Opfer als demjenigen zu beweisen, der den Blankettmissbrauch behauptet.

Verhandlung und der gesamten Beweisaufnahme von der Richtigkeit der behaupteten Tatsache überzeugt ist. Für diese Überzeugungsbildung ist bereits ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit ausreichend, der Zweifeln Schweigen gebietet. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Der Zeuge Kowalski hat bekundet, dass sich die Parteien in seinem Beisein über die Winterreifen als zusätzlichen Bestandteil des Kaufvertrags über das Kfz der Klägerin geeinigt hätten. Der Zeuge ist jedoch nicht glaubwürdig. Seine Aussagen sind zwar an sich lebensnah und wurden auch detailliert vorgetragen. Des Weiteren folgt allein aus dem Umstand, dass er der Schwager der Klägerin und dieser mit Sympathie verbunden ist, nicht per se eine Verneinung seiner Glaubwürdigkeit.

Vielmehr ist den Aussagen des Zeugen nicht zu folgen, weil sie im Widerspruch zum formell und materiell beweiskräftigen Kaufvertrag stehen. Im Kaufvertrag haben die Parteien das Kästchen unter der Rubrik „Extras“ freigelassen. Damit spricht der Inhalt des Kaufvertrags gegen eine Einigung hinsichtlich der Winterreifen. Der zwischen den Parteien geschlossene Kaufvertrag beweist somit das Gegenteil der Behauptung der Klägerin.

Dem Kaufvertrag als Privaturkunde gem. § 416 ZPO kommt eine formelle Beweiskraft zu. Es ist also davon auszugehen, dass die Parteien als Aussteller die in der Urkunde enthaltene Erklärungen abgegeben haben. Die Urkunde ist echt und weist keine Mängel auf, so dass die formelle Beweiskraft nicht der freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 286 I ZPO unterliegt. Insbesondere ist die Echtheit der Urkunde mangels einer bestreitenden Erklärung der anderen Prozesspartei i.S.d. § 439 I ZPO aufgrund von § 439 III ZPO unstreitig.

Die Urkunde ist auch materiell beweiskräftig. Es ist mithin davon auszugehen, dass sie inhaltlich vollständig und richtig ist. Die Urkunde ist echt und weist keine Mängel auf, so dass i.R.d. freien richterlichen Beweiswürdigung ihre inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit vermutet wird. Es wird also vermutet, dass der beurkundete Vorgang wirklich, also „*nicht nur auf dem Papier*“, so stattgefunden hat, wie er beurkundet worden ist. So besteht der Sinn schriftlicher Absprachen gerade darin, dass diese den Umfang der getroffenen Vereinbarung nachweisen. Diese Vermutung konnte die Klägerin nicht erschüttern. An eine derartige Beweisführung sind angesichts der Wichtigkeit schriftlicher Vereinbarungen für die Sicherheit des Rechtsverkehrs hohe Anforderungen zu stellen. Die bloße Aussage des Zeugen Kowalski, dass nach „*zähen Verhandlungen*“ noch etwas zwischen den Parteien vereinbart worden sei, das keinen Niederschlag in dem schriftlichen Kaufvertrag gefunden habe, reicht hierzu nicht aus. Vielmehr ist die Aussage des Zeugen nicht glaubhaft. So spricht es gegen die allgemeine Lebenserfahrung, dass nach aufwendigen Verhandlungen ein speziell für „*Extras*“ vorgesehenes Kästchen nicht ausgefüllt wird.

...